



II - Stadtentwässerung

Neuregelung der Dichtheitsprüfung im Landeswassergesetz (LWG); hier: Gesetzesentwurf zur Änderung des LWG vom 31.10.2012

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	29.11.2012	Kenntnisnahme

In der Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 31.12.2007 wurde erstmals ein Abschnitt über private Entwässerungsanlagen aufgenommen. Mit dem § 61a LWG wird geregelt, dass die privaten Grundstücksleitungen alle zwanzig Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen sind. Kaum eine Regelung im Landeswassergesetz hat für so viel Diskussionsstoff gesorgt wie der § 61a. Es haben sich viele Bürgerinitiativen gebildet mit dem Ziel, den § 61a abzuschaffen. Hintergrund des Protestes sind die Folgekosten der Dichtheitsprüfung. Hierbei steht nicht die eigentliche Untersuchung im Vordergrund der Kritik, sondern vielmehr die Sanierungskosten, die in Folge einer nicht bestandenen Dichtheitsprüfung für den jeweiligen Grundstückseigentümer entstehen können. Nicht zuletzt die Bürgerinitiativen haben dazu geführt, dass die Landesregierung Ende 2010 den Vollzug des § 61a vorerst ausgesetzt hat.

Seither ist viel über mögliche Alternativen gesprochen worden; jedoch konkrete Aussagen gab es bis vor kurzem nicht. Dieser Sachverhalt hat sich nunmehr geändert. Mit Datum vom 31.10.2012 haben die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzesentwurf (Anlage 1) zur Änderung des Landeswassergesetzes vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf bezieht sich ausschließlich auf die bisherigen Regelungen des § 61a. Die wesentlichen Gesetzesänderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der § 61a wird vollständig aufgehoben. Somit entfällt die Pflicht zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung für die Grundstückseigentümer.
- Das Landeswassergesetz wird, hinsichtlich der Regelungen zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, an das Wasserhaushaltsgesetz angepasst. Zwecks Konkretisierung dieser Anpassung erhält die Oberste Wasserbehörde (Landesumweltministerium) eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.
- Den Kommunen werden erweiterte satzungsrechtliche Möglichkeiten eingeräumt, die Kontrolle und Sanierung öffentlicher Kanalisationen stärker mit der Kontrolle und Sanierung der privaten Entwässerungsanlagen zu verknüpfen.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer vorhersagbar, in wiefern die vorgelegte Gesetzesänderung sich auf die Praxis auswirkt. Im nachfolgenden Abschnitt wird zu den Folgen der geplanten Neuregelung eine Einschätzung der Abteilung Stadtentwässerung verfasst.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Hierbei wird Bezug genommen auf die §§ 60 und 61 des WHG:

§ 60 WHG: (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

§ 61 WHG: (2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG müssen Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Hierbei wird ausdrücklich nicht zwischen privaten und öffentlichen Abwasseranlagen unterschieden. Und zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehört natürlich auch, dass Abwasseranlagen dicht sein müssen. Und da laut § 61 Abs. 2 WHG dem Betreiber die Überwachungspflicht unterliegt, erstreckt sich diese Pflicht für die privaten Entwässerungsleitungen demzufolge auf den jeweiligen Grundstückseigentümer. Durch die im Gesetzesentwurf geplante Erteilung der Ermächtigungsgrundlage wird das Umweltministerium also in die Lage versetzt, die in § 61 Abs. 3 WHG genannte Rechtsverordnung zu erlassen. Es ist vorgesehen, in dieser Rechtsverordnung die bisherige Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen mit den Überwachungskriterien für die privaten Entwässerungsanlagen zu vereinen. Die konkreten Auswirkungen für den Grundstückseigentümer hängen also maßgeblich von dem Inhalt der künftigen Überwachungsverordnung ab. Es ist jedoch positiv zu vermerken, dass die geplante Rechtsverordnung der Zustimmung des Landtags bedarf. Somit obliegt die letzte Entscheidung über den Inhalt der Rechtsverordnung nicht beim Umweltministerium, sondern bei den Abgeordneten des Landtages.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll den Kommunen ein erweitertes Satzungsrecht eingeräumt werden. Juristisch gesehen kann die Gemeinde demnach selbst darüber entscheiden, in welchem Umfang Prüfungen und Sanierungen für die privaten Grundstücksanlagen durchgeführt werden müssen. Theoretisch könnte somit die bisherige Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung der privaten Entwässerungsanlagen auf kommunaler Ebene beibehalten werden. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Option nur dann sinnvoll, wenn die Anschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers sich im Eigentum des betreffenden Grundstückseigentümers befindet. In diesem Fall wird die Gemeinde in die Lage versetzt, die Anschlussleitungen in ihrer Sanierungsplanung mit einzubeziehen. Für die Hansestadt Wipperfürth sieht die Abteilung Stadtentwässerung keinen Bedarf, an der bisherigen Dichtheitsprüfung festzuhalten. Denn die Anschlussleitungen vom Hauptkanal bis zu den Grundstücksgrenzen befinden sich ohnehin im Eigentum der Stadt und sind somit ein Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage.

Als Fazit bleibt somit festzuhalten, dass die Streichung des § 61a LWG grundsätzlich als sinnvoll gesehen wird. Die bisherigen Rechtsinstrumente bieten schon jetzt die Möglichkeit, einen Grundstückseigentümer den ordnungsgemäßen Zustand der privaten Entwässerungsanlagen nachweisen zu lassen. Das Erfordernis eines solchen Nachweises wird jedoch nur im begründeten Verdachtsfall gesehen.

Als Fazit bleibt somit festzuhalten, dass die Streichung des § 61a LWG grundsätzlich als sinnvoll gesehen wird. Die bisherigen Rechtsinstrumente bieten schon jetzt die Möglichkeit, einen Grundstückseigentümer den ordnungsgemäßen Zustand der privaten Entwässerungsanlagen nachweisen zu lassen. Das Erfordernis eines solchen Nachweises wird jedoch nur im begründeten Verdachtsfall gesehen. Wie erwähnt hängen die tatsächlichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung überwiegend von der künftigen Rechtsverordnung zur Überwachung der Entwässerungsanlagen ab. Es bleibt somit abzuwarten, mit welchem Inhalt diese Verordnung vom Landtag verabschiedet wird.

Anlage 1

Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes